

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung

mehrheitlich mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und AfD gegen FDP
--

An Haupt – nachrichtlich KTDat

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung
vom 17. Mai 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3283
**Gesetz zur Änderung des
Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung
anderer Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/3283 – wird angenommen.

Berlin, den 17. Mai 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung

Peter Trapp

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung AfD und FDP
--

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 9. Juni 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3283
**Gesetz zur Änderung des
Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung
anderer Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3283 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher bilden den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher.

(2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 – 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betreffen. Dies gilt nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“ ‘

b) Nummer 8 (§ 9) wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a) wird folgende Änderung vorangestellt:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „weiteren“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben b) bis e).

c) Nummer 10 (§ 11) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Kleine Anfragen sind durch das Bezirksamt spätestens innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Bezirksverordnetenversammlungen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen.“

d) Nummer 11 (§ 12) wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen Wortlaut wird die folgende Änderung vorangestellt:

,§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird Nummer 9 und 10 neu eingefügt:

„9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung

10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan“ ‘

b) Die Nummerierung in Absatz 2 wird der Reihenfolge danach weiter fortgesetzt.

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

,13a. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Servicevereinbarungen“ die Wörter „sowie die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen“ eingefügt.‘

f) Nummer 29 (§ 46) wird wie folgt gefasst:

„§ 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Träger*innen des Begehrens sind von der Bezirksverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzuhören. Im Anschluss können die Vertrauenspersonen Änderungen vornehmen, sofern diese zu keiner wesentlichen Veränderung des Begehrens führen.“
- b) ...<wie Gesetzentwurf>...‘

g) Nummer 33 (Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:

„Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:

- I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin / Bürgermeister
 1. Serviceeinheit Finanzen
mit den Aufgabenstellungen:
Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft
Kassenwesen
 2. Serviceeinheit Personal
mit den Aufgabenstellungen:
Personalverwaltungsservice
Personalentwicklungsservice
 3. Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3
 4. Sozialraumorientierte Planungskoordination (SPK)
 5. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)
 6. „Pressestelle“
 7. „Rechtsamt“
 8. „Zentrale Vergabestelle“
- II. Geschäftsbereich Schul- und Sportamt
mit den Aufgabenstellungen:
Schulträgerschaft
Förderung des Sports
- III. Geschäftsbereich Ordnungsamt
mit den Aufgabenstellungen:
Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)
Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4
- IV. Geschäftsbereich Stadtentwicklungsamt
mit den Aufgabenstellungen:

Stadtplanung
Bau- und Wohnungsaufsicht
Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
Denkmalschutz
Quartiersmanagement

- V. Geschäftsbereich Amt für Soziales
mit den Aufgabenstellungen:
Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
Materielle Hilfen
Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II
und AG-SGB II (Jobcenter)
Teilhabeamt
- VI. Geschäftsbereich Jugendamt
mit den Aufgabenstellungen:
Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von
jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen,
fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und
sonstige zugewiesene Aufgaben)
Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetriebe)

Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:

1. Das Amt für Weiterbildung und Kultur
mit den Aufgabenstellungen:
Volkshochschule-
Musikschule
Jugendkunstschule
Bibliotheken
Kultur
Regionalmuseum
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I oder II zuzuordnen.
2. Das Straßen- und Grünflächenamt mit den Aufgabenstellungen:
Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßen-
aufsicht)
Straßenverwaltung
Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürger-
dienste zugewiesenen Aufgaben)
Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich
Friedhöfe und Kleingärten
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, III oder IV zuzuordnen.
3. Das Umwelt- und Naturschutzamt
mit den Aufgabenstellungen:
Umweltplanung, -beratung und -information
Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
Natur- und Artenschutz
ist gemeinsam mit dem Straßen- und Grünflächenamt zuzuordnen.

4. Die Serviceeinheit Facility Management
mit den Aufgabenstellungen:
Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung
Hochbauservice
Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
IT-Service
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, II oder IV zuzuordnen.
5. Das Amt für Bürgerdienste
mit den Aufgabenstellungen:
Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung)
Standesamt
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
Wohnungsamt
Wahlen
ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, IV oder V zuzuordnen.
6. Das Gesundheitsamt
mit den Aufgabenstellungen:
Gesundheitsschutz und -aufsicht
Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen
ist wahlweise den Geschäftsbereichen V oder VI zuzuordnen.
7. Die Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist gemeinsam mit dem Gesundheitsamt zuzuordnen.
8. Beauftragte:
„Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“
„Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“
„Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“
„Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“
„EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“
„Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“
„Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“
sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten vorrangig.

Die Zuordnung der weiteren Gliederungseinheiten erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts. Die Gliederungseinheiten 2 und 3 sowie die Gliederungseinheiten 6 und 7 werden jeweils zu einer Einheit zusammengefasst.“ “

2. Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.“

b) Nummer 6 (§ 15a) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.“

8. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Nummer 10 Absatz 11 werden nach dem Wort „Sportbootsstege“ ein Komma und das Wort „Landesbrunnen“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 6 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „Vorsteherinnen und“ vorangestellt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bezirks verordneten“ durch das Wort „Bezirksverordneten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei Mitglieder der Fraktion ausgeübt, dann erhalten beide Fraktionsvorsitzende jeweils die Hälfte der zusätzlichen Grundentschädigung.“ ‘
4. Der bisherige Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird Artikel 6 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft, mit Ausnahme von Ziffer 1 Buchstabe g) V. Geschäftsbereich Amt für Soziales mit der Aufgabenstellung „Teilhabeamt“ und Ziffer 2 Buchstabe c) Nummer 8, die jeweils zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.“ ‘

Berlin, den 11. Juni 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker